

Risiken und Versicherungen bei einem Bürgerbus Verein

Ehe ich hier etwas zur Sache selbst sage, zunächst etwas zu mir selbst. Ich bin Diplom Nautiker und habe nach meiner Zeit an Bord und in der Rechtsabteilung der Reederei 40 Jahre im Bereich Transportversicherung in leitender Stellung gearbeitet. Neben der Risikobewertung und der Schadensregulierung gehört natürlich auch der vertragliche / rechtliche Bereich dazu.

Ich bin kein Rechtsanwalt und arbeite für keine Versicherung, sondern schreibe hier das auf, was ich für unseren Verein – Bürgerbus Edewecht – ermittelt und umgesetzt habe. Ich hoffe, dass dies von Nutzen ist und bei den weiteren Entscheidungen hilft. Es soll kein Ersatz für eine eventuell notwendige weitergehende Beratung darstellen und auch nicht als Rechtsberatung gesehen werden. Weder ich selbst noch der Bürgerbus Verein Edewecht übernehmen eine Haftung.

Die wichtigsten Versicherungen:

KFZ-Haftpflicht

- Diese Versicherung ist gesetzlich vorgeschrieben und sicherlich jedem bekannt. Aufgabe dieser (wie jeder Haftpflichtversicherung) Versicherung ist es, berechnete Ansprüche zu begleichen und unberechtigte abzuwehren.
- Man kann zwischen der reinen Haftpflicht-, der Teilkasko- und der Vollkaskoversicherung wählen mit oder ohne Selbstbehalt zu entsprechend unterschiedlichen Prämien.
- Angeboten wird dies von sehr vielen Versicherern – jeder Verein muss sich selbst für seine beste Lösung entscheiden.
- Wir haben unser Risiko über die Gemeinde beim KSA (Kommunalen Schadensausgleich) versichert. Das Fahrzeug ist dabei auf die Gemeinde zugelassen, Eigentümer ist bei uns der Verein.

Diese Versicherung reguliert (wehrt ab oder bezahlt) z.B. folgende Schäden:

- *Sachschäden* an fremdem Eigentum (das gegnerische Auto oder Gegenstände, auch von Fahrgästen)
- *Personenschäden* sowohl im fremden wie im eigenen Fahrzeug oder sonstiger Dritter
- *Vermögensschäden* z.B. Verdienstausfall eines Geschädigten
- *Umweltschäden* z.B. durch auslaufenden Kraftstoff
- *Sachverständigenkosten*
- *Kosten der Abwehr unberechtigter Ansprüche*

Je nachdem, was versichert wurde werden noch eigenen Kosten übernommen wie z.B. Abschleppkosten, Reparaturkosten des eigenen Fahrzeugs, Kosten für ein Ersatzfahrzeug während der Reparatur.

Diese Versicherung befasst sich im Regelfall nicht mit der Durchsetzung von Ansprüchen gegen einen Schädiger. Wird der Bus des Vereins durch einen Dritten beschädigt, ist die eigene Haftpflicht nicht für die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Verursacher zuständig. Dies kann der Verein selbst oder durch einen Anwalt machen – im eigenen Risiko, dass der Gegner auch zahlungsfähig ist, falls das Urteil zu Gunsten des Klägers ausfällt.

Die Vereinshaftpflichtversicherung

Sie deckt Sach-Personen- und Vermögensschäden an Dritten bei der satzungsmäßigen Tätigkeit des Vereins. Hierdurch wird – allgemein ausgedrückt - der Haftungsbereich abgedeckt, der nicht durch Spezialversicherungen (wie z.B. KFZ-Haftpflicht) versichert ist.

Die Veranstalterhaftpflichtversicherung

Deckt Sach-Personen- und Vermögensschaden an Dritten bei Veranstaltungen ab, für die eine Vereinshaftpflichtversicherung nicht aufkommt.

Abhängig von den Aktivitäten des Vereins ist dies verzichtbar oder ein „muss“.

Vermögensschadenhaftpflicht

Deckt Vermögensschäden, die dem Verein selbst entstehen – z.B. durch Fehler des Vorstands bei Steuern.

Abhängig von der eigenen Risikobeurteilung (welchen Umsatz macht man, welches Risiko ergibt sich) kann diese Versicherung wichtig sein.

D&O Versicherung

Diese Versicherung deckt Verluste des Vereins aus Fehlern des Managements. Mit anderen Worten – der Verein versichert die Haftung des Vorstands, um diesen für Fehler in Anspruch nehmen zu können (und nicht an sein Privatvermögen gehen zu müssen).

Abhängig von der eigenen Risikobeurteilung (welchen Umsatz macht man, welches Risiko ergibt sich) kann diese Versicherung wichtig sein.

Unfallversicherung

Ehrenamtlich tätige Personen sind im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit über die Verwaltungs-Berufs-Genossenschaft in gesetzlichem Rahmen versichert.

Der Verein muss seine Mitglieder bei der BG anmelden.

„Private Unfallversicherung“

Der Verein kann für seine Fahrer während ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit eine zusätzliche Versicherung abschließen, die über das gesetzliche Maß hinaus leistet. Die Kosten sind gering – jedoch gilt sie eben nur für den genannten Zeitraum. Hat das Vereinsmitglied zu einem anderen Zeitraum einen Unfall, greift sie nicht.

Man muss sich also fragen, ob der Fahrer während der ehrenamtlichen Tätigkeit weitergehender als während seiner privaten Zeit versichert sein soll.

Hier gibt es ebenfalls diverse Modelle – je nach Bedürfnis des Vereins. Aber Achtung – für Personen über 65 kann es Einschränkungen geben – den Vertragstext bitte genau lesen.

Rechtsschutzversicherung

Es gibt diverse Arten von Rechtsschutzversicherung z.B. für allgemeine Ansprüche gegen den Verein oder strafrechtliche Ansprüche gegen den Fahrer.

Wir haben die Fahrer im Rahmen des Strafrechts versichert – was aber nur die anwaltliche Vertretung bedeutet. Nicht die Strafe selbst.

Die Versicherung haben wir an das Fahrzeug gebunden – bei einem anderen als den Haftpflichtversicherer des Fahrzeugs.

Einige Schadensbeispiele:

- Der eigene Fahrer verursacht einen Unfall während Fahrgäste im Bus befördert werden:
Abhängig vom Verschuldensgrad (Mitverschulden des Gegners?) reguliert der Versicherer Sachschäden wie auch Personenschäden. Die eigenen Fahrgäste haben dabei Ansprüche gegen den Fahrer, welcher über diese Haftpflichtversicherung abgedeckt ist. Der Fahrer selbst kann jedoch keine Ansprüche gegen sich selbst stellen – da kommen die eigenen Versicherungen (Krankenversicherung, BG) zum Zuge.
- Ein Fahrgast rutscht an der Haltestelle vor dem Bus aus:
Zuständig ist der Betreiber der Haltestelle – in der Regel die Gemeinde, nicht der Bürgerbusverein.
- Der Fahrer nimmt 10 Personen mit und hat nicht die vorgeschriebenen Sicherungen anlegen lassen:
Ein klarer Verstoß gegen gesetzliche Regeln, die nicht nur Strafe nach sich zieht, sondern auch dazu führen kann, dass die eigene Versicherung die Deckung einschränkt oder, wenn sie Dritten gegenüber haften muss, den eigenen Fahrer in den Regress nimmt.
Fahrlässiges Verhalten ist versichert – nicht jedoch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten.
- Organisationsverschulden des Vorstandes:
Der Vorstand unterlässt es, die Fahrer entsprechend zu schulen und auf die Regeln hinzuweisen. Oder er unterlässt es die Gültigkeit der Führerscheine und des Personenbeförderungsscheins regelmäßig zu kontrollieren.
Nimmt, wie im vorherigen Beispiel, der Fahrer 10 Personen mit und wurde nicht über die Begrenzung informiert, kann er versuchen den Vorstand in die Haftung zu bringen.

Was haben wir bei wem versichert:

Das „Deutsche Ehrenamt“ ist eine Firma, die sich auf die Versicherung von Vereinen spezialisiert hat und mich durch ihre Struktur und qualitativ hochwertige Information begeistert. Ich empfehle deren Homepage anzusehen und in der Monatszeitschrift Benedetto zu lesen. Dort sind sehr viele Klarstellungen / Hilfen / Anregungen zu Fragen des Vorstands, der Satzung, der Haftung und der Versicherung aufgezeichnet.

Das „Deutsche Ehrenamt“ ist nicht selbst der Versicherer, sondern eine bevollmächtigte Organisation, die für die Allianz tätig ist. Sie bietet auch keine „eigenen“ Versicherungen außerhalb des eigenen Rahmens an, sondern verweist dann auf andere Vermittler.

- Wir haben dort im Rahmen des „Vereinsschutzbriefts“ sehr vieles versichert. Details siehe bitte auf der Seite vom „Deutschen Ehrenamt“.
- Die Rechtsschutzversicherung für die Fahrer haben wir bei einer Agentur der Allianz versichert.
- Die Unfallversicherung ist gesetzlich bei der Verwaltungs-BG eingedeckt.
- Unsere beiden Fahrzeuge sind über die Gemeinde beim KSA versichert (kann man mit oder ohne Insassenunfallversicherung).

Edeweicht, den 13.02.2024

Reinhard Diegner